

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	18 (1926)
<b>Heft:</b>	5
<b>Rubrik:</b>	Notizen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Arbeiterrecht.

### Entscheid des Bundesgerichts betr. Dienstvertrag.

Der Kläger G. war von der Rhätischen Bahn am 1. Dezember 1908 als Wärterstellvertreter angestellt worden, nachdem er bereits einige Monate vorher als Linienarbeiter in deren Dienst gestanden hatte. Gemäss Vertrag betrug die Amtsdauer zwei Jahre; dabei konnte er sich jeweilen als für eine weitere Amtsdauer gewählt betrachten, falls nicht drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer die Kündigung erfolgte. Ferner war vorgesehen, dass aus wichtigen Gründen der Vertrag auch während der Amtsdauer auf 2 Monate oder eine kürzere Frist gekündigt werden könne. Als solche wichtige Gründe sind bezeichnet: Schwere Dienstvergehen, fortgesetzte Nachlässigkeit im Dienst und nachgewiesene Dienstuntauglichkeit, unter die «schweren Dienstvergehen» fallen: Unredlichkeit im Dienst, Widersetzung gegen die Vorgesetzten, Trunkenheit und Ungehörlichkeiten gegenüber dem Publikum. Der Kläger hatte nach den bestehenden Vorschriften der Pensionskasse beizutreten und dort die statutarischen Leistungen zu entrichten. Dabei bestimmten die Statuten, dass der Austritt aus dem Dienst auch den Austritt aus der Kasse nach sich ziehe und dass, falls keine Versicherungsleistungen erfolgen, das Mitglied seine Einlagen ohne Zins zurückhalte. Zu lebenslänglicher Pensionierung sind nach den Statuten berechtigt Mitglieder der Kasse, die nach mindestens 5jährigem Dienstdauernd arbeitsunfähig geworden sind, sowie die, die nach mindestens 15jährigem Dienst «ohne eigenes Verschulden, wie zum Beispiel wegen Änderung der Betriebsorganisation, Reduktion des Personals und dgl.» ihre Stelle verlieren.

Im Februar 1923 wurde nun G. in einem Fall von vorbedachter Misshandlung der Gehilfenschaft schuldig gesprochen. Er hatte mit einem Bekannten verabredet, einen ihnen nicht ohne Grund Verhassten zu verprügeln. Die Sache nahm einen unglücklichen Verlauf, indem der Haupttäter in der Aufregung während des Streites zum Revolver griff und den Angegriffenen erschoss. Der Haupttäter wurde der Tötung ohne Vorbedacht schuldig gesprochen und unter Zubilligung mildernder Umstände zu 1½ Jahren Gefängnis verurteilt. G. wurde mit einem Monat Gefängnis bestraft, der Strafvollzug aber unter Auferlegung einer Probezeit von drei Jahren aufgeschoben.

Die Rhätische Bahn kündigte dem G. darauf das Dienstverhältnis und machte geltend, dass ihm keine Ansprüche an die Pensionskasse anerkannt werden könnten, so dass ihm nur die geleisteten Einlagen zu rückerstattet würden. G. klagte auf Ausbezahlung der ihm nach Statuten zukommenden lebenslänglichen Rente. Das Bezirksgericht Plessur wies die Klage vollinhaltlich ab; das Kantonsgericht von Graubünden schützte sie dagegen grundsätzlich. Die Rhätische Bahn gelangte an das Bundesgericht, das nun Anfang Februar endgültig entschieden hat.

Das Bundesgericht hat die Frage eingehend erwogen, ob der Kläger G. seinen Anspruch auf die Leistungen der Pensionskasse deswegen eingebüßt habe, weil der Verlust seiner Stelle auf eigenes Verschulden zurückzuführen sei. Es wird festgestellt, dass sich zweifellos der Begriff des Verschuldens nicht auf rein dienstliche Angelegenheiten beschränke; um aber den Verlust der Ansprüche an die Pensionskasse zu begründen, müsste das Verschulden derart sein, dass das von der Beklagten betriebene Unternehmen irgendwie nachteilig beeinflusst würde. Dieser Fall liege hier nicht vor. Der Kläger habe bei dem genannten Ueberfall mehr zufällig mitgewirkt; er geniesse einen sehr

guten Leumund, und seine Vorgesetzten seien mit seinen Leistungen immer zufrieden gewesen. Nach Recht und Billigkeit habe ebensowenig ein wichtiger Grund zur vorzeitigen Kündigung vorgelegen, wie nun ein Verschulden des Klägers angenommen werden könnte, das ihn seines Anspruches auf die Leistungen der Pensionskasse beraubt würde. Das Bundesgericht hat deshalb die grundsätzliche Frage dahin entschieden, dass der vom Kläger G. geltend gemachte Pensionsanspruch grundsätzlich zu schützen sei. Die bundesgerichtlichen Kosten wurden der Rhätischen Bahn auferlegt, ebenso die Kosten der Gegenpartei.

## Notizen.

**Bautätigkeit und Wohnungsmarkt.** Im Teil «Wirtschaftsberichte» des «Schweizerischen Handelsamtsblattes» Nr. 7, einem Blatt, für deren Redaktion die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements zeichnet, finden wir unter dem obigen Titel eine Befreiung der Misere im Bau- und Wohnungswesen. Es wird dort dargetan, dass die Erstellung der «Volkswohnungen» so teuer zu stehen komme, dass die Mietzinse normalerweise nicht mehr erschwinglich seien. Es wird dann den Gründen nachzugehen versucht mit den folgenden Erläuterungen:

«Die Kosten des Baumaterials stehen heute etwa 70 % über Friedenspreis; der Baumeisterverband rechnet mit Löhnen, die im Mittel 125—130 % höher stehen als 1914 und die Baupreise betragen nach seinen Angaben etwa 80 % mehr als vor Kriegsausbruch. Zur Frage kommt noch wesentlich in Betracht, in welchem Verhältnis die Arbeitsleistungen heute zu jenen von 1914 sich verhalten — ein Umstand, der sehr wichtig, aber zahlenmäßig nirgends festgehalten ist und schwerlich ermittelt werden kann —, und ferner, wie sich die Ansprüche an die Wohnungsausstattung von heute zu jenen vor dem Kriege verhalten. Die Belastung durch Zinsen ist eine bedeutend höhere als früher, und irgendwie wird sich der Handwerker auch für die leidige Tat scheinlos zu halten suchen, dass er mehr und mehr an Neubauten sich beteiligen muss. «Einen Teil der Hypotheken, und zwar den schlechteren, mussten allen Warnungen zum Trotz die Handwerker übernehmen», berichtet der Baumeisterverband».

Im Anschluss an diese Argumentationen, die wir in unserer Untersuchung dieser Frage ebenfalls in Erwähnung zogen, nur mit dem Unterschied, dass wir wichtige Faktoren, wie die Spekulation, nicht ausser acht liessen, werden die Aussichten für das laufende Jahr als «kaum günstig» bezeichnet. Als einer der Gründe hierfür werden die «weichenden Preise» in der Landwirtschaft bezeichnet. Es wird auch geltend gemacht, dass sich die Erstellung kleinerer Häuser ohne öffentliche Beihilfe nicht lohne. «Die logische Konsequenz aus der gegenwärtigen Lage würde in einer weiteren Ermässigung der Baupreise liegen, die jedoch — so wenigstens wird von Interessenten behauptet — nur bei weiterer Senkung der Baumaterialien und vor allem der Löhne bei stärkerer Arbeitsleistung zu erreichen wäre. Daneben sollten die Anforderungen an die Qualität der Wohnungen unbedingt ermässigt werden, so bedauerlich dies dem Hygieniker und Sozialpolitiker erscheinen mag, dessen Forderungen aber nur so weit befriedigt werden können, als es die wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen.» Wir staunen ob der logischen Konsequenz der Handelsabteilung, die einerseits den «weichenden Preisen» der Landwirtschaft die Schuld an der mangelnden Bautätigkeit gibt, anderseits aber mit gewissen «Interessenten» der Meinung ist, es müsse die Bautätigkeit durch Herabsetzung der Löhne und

Steigerung der Leistungen angeregt werden. Ist man in der Handelsabteilung wirklich so naiv, zu glauben, dass bei Lohnreduktionen von vielleicht 30—50 % die Arbeiter eher in der Lage wären, die verlangten Mietpreise zu bezahlen? Und wie sonderbar, dass die Sanierung der Wirtschaft auch hier wieder auf Kosten der Arbeiter gehen soll, wo doch die Missstände im Wohnungswesen ganz andern Faktoren zuzuschreiben sind.

Wieweit wir noch vom Sozialstaat entfernt sind, zeigt auch die Anregung, die Qualität der Wohnungen zu verschlechtern, auch wenn die Forderungen der Hygieniker und Sozialpolitiker dabei zu kurz kämen. Die Herren von der Redaktion der Berichte mögen ihre Nasen nur einmal in diese modernen Wohngehäuse stecken, sie werden dann bald merken, dass es da nicht mehr viel zu verschlechtern gibt, dass oft das Wasser von den dünnen Wänden tropft und der Wind zu allen Spalten hereinstreicht.

Tagtäglich preist man unsere Kultur und den Hochstand der technischen Errungenschaften, und die Quintessenz davon ist, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse es angeblich nicht mehr gestatten, dass alle in den Besitz eines freundlichen Heimes gelangen. Diese Wirtschaftspolitik richtet sich selbst.



## Internationales.

**Balkankonferenz des Internationalen Gewerkschaftsbundes.** Am 9. und 10. April fand in Sofia die vom I. G. B. einberufene Konferenz der Gewerkschaftsdelegierten der Balkanländer statt. Vorausgehend hatten verschiedene Vorbesprechungen zwischen Vertretern des I. G. B., der jugoslawischen Gewerkschaften und der internationalen Berufssekretariate stattgefunden. Dabei wurde u. a. auch die Frage des engern Zusammenschlusses der in den verschiedenen Berufen noch bestehenden verschiedenen Verbände beraten, und es besteht die Hoffnung, dass durch diese Besprechungen der wünschbare Zusammenschluss gefördert wurde.

Die Vertreter des I. G. B. wurden in Sofia von einer grossen Menge von Arbeitern mit Blumen und Fahnen empfangen; eine kommunistische Gegenaktion verlief wirkungslos. Die Konferenz wurde am 9. April in Gegenwart von Vertretern des I. G. B., der internationalen Berufssekretariate und der gewerkschaftlichen Organisationen von Bulgarien, Jugoslawien, Rumänien, Ungarn, Griechenland und der Tschechoslowakei eröffnet. Die Tagung nahm einen erfolgreichen Verlauf. Die von der Konferenz gefassten Beschlüsse, denen die Delegation des I. G. B. zustimmte, erfolgten einstimmig; es geht daraus hervor, dass die Delegierten die auf Grundlage der Beschlüsse und der Taktik der Amsterdamer Internationale eingeleiteten Einigungsversuche als erwünscht betrachten. Sowohl die Konferenz von Sofia als auch die Versammlungen in andern Städten fanden in Arbeiterkreisen und in der übrigen Oeffentlichkeit lebhaftes Interesse, und es ist zu hoffen, dass sie sich im Sinne der Vereinheitlichung und des Ausbaues der Gewerkschaftsbewegung nach den Grundsätzen des I. G. B. auswirken wird.



## Ausland.

**Frankreich.** Das Bundeskomitee des französischen Gewerkschaftsbundes, der Confédération générale du travail, veröffentlicht zu seinem 30. Jahrestag einen geschichtlichen Ueberblick, ein Geschichtsbuch der französischen Gewerkschaftsbewegung. « La C. G. T. et

le mouvement syndical » umfasst die ganze Geschichte der französischen Gewerkschaftsbewegung seit der Gründung der Konföderation im Jahre 1895 in Limoges bis zu den letzten Tagen. Dabei ist festzustellen, dass im Jahre 1925 die Confédération générale du travail nahezu zwei Millionen Mitgliedkarten ausgestellt hat. Diese zwei Millionen Mitglieder verteilen sich auf rund 5000 Sektionen, die sich der Konföderation angeschlossen haben.

**Lettland.** Der lettische Gewerkschaftskongress kam am 7. März in Riga zusammen. 2411 Mitglieder waren durch 23 Delegierte vertreten. Die Zahl der Mitglieder beträgt nach dem Bericht des Sekretärs J. Kalejs rund 3000. Die Kasse wies im Jahre 1925 an Einnahmen 6636.35 Lati, an Ausgaben 5593.56 Lati aus. Das Vermögen betrug am Ende des Jahres 2333.36 Lati. Im Jahre 1925 wurden in Lettland 55 Streiks ausgefochten, an denen 4629 Arbeiter beteiligt waren. 14 Streiks mit 1814 Beteiligten endigten mit einem vollen Erfolg der Arbeiter, 24 mit 698 Beteiligten mit teilweisem Erfolg und 15 mit 712 Beteiligten gingen verloren. Am meisten Konflikte weist die Holzindustrie auf (19 Streiks mit 398 Beteiligten). Durch die Streiks gingen 24,552 Arbeitstage verloren und die Arbeiter büsst an Lohn 74,524 Lati ein. Wieviel sie durch die Verbesserung ihrer materiellen Lage gewonnen haben, sagt der Bericht der Regierungsstelle nicht. — Die Gewerkschaft der lettischen Staatsangestellten hielt am 30. März ihre Jahresversammlung in Riga ab. Die Gewerkschaft befand sich bis jetzt in den Händen reinbürgerlicher Elemente. In der Jahresversammlung erwies es sich aber, dass die freigewerkschaftlich orientierten Elemente in diesem Verband in der Mehrheit sind. Alle Beschlüsse fielen zugunsten der freigewerkschaftlich Gesinnten aus und der neue Vorstand wurde jetzt ausschliesslich aus diesen zusammengesetzt.

**Litauen.** *Verfolgungen.* Die litauische Regierung setzt ihre Verfolgungen der gewerkschaftlichen Organisationen der litauischen Arbeiter fort. So wollten die Eisenbahner der Hauptstadt des Landes, Kaunas, eine Gewerkschaft bilden, aber der Kommandant der Stadt verbot ihnen diese Gründung. Wie die Regierung mit den Arbeitern umgeht, ersieht man am besten aus der Tatsache, dass die Kommission zur Bewilligung der neuen Vereine nichts gegen die Gründung der Eisenbahnergewerkschaft einzuwenden hatte und zweimal nacheinander die Gründung bewilligte, während dann nachher der Kommandant der Stadt die Gründung sofort verbietet.

**Luxemburg.** Die luxemburgischen Gewerkschaften haben die Zahl ihrer Mitglieder von 12,000 am 1. Januar 1923 auf 13,568 am 1. Januar 1925 erhöht. Der letzte Gewerkschaftskongress hat beschlossen, besondere Aufmerksamkeit der gewerkschaftlichen Schulung der Massen und der Gewerkschaftsfunktionäre zu widmen. Eine spezielle Gewerkschaftsschule soll gegründet werden. Die Ausländer, die den grössten Teil des industriellen Proletariats in Luxemburg bilden (von 130,000 Arbeitern 100,000), sollen an die gewerkschaftlichen Organisationen herangezogen und auch die Staatsangestellten besser zusammengefasst werden.

**Schweden.** Wie die Landeszentralen anderer Länder, hat sich auch der schwedische Gewerkschaftsbund in den letzten Jahren intensiv mit Organisationsfragen befasst müssen. Auch hier steht die Frage Industrieverband oder Berufsverband im Vordergrund.

Zum ersten Male befasste sich der Kongress der schwedischen Gewerkschaften im Jahre 1906 mit diesem Problem. Es wurde damals eine Bestimmung in die Statuten aufgenommen, die vorsah, dass neben den Berufsverbänden auch solche Organisationen in den Gewerkschaftsbund aufgenommen werden könnten, die, ohne Rücksicht auf den Beruf oder die Beschäftigungs-